

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-pe

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 114/2021
vom 29. April 2021**

**Corona:
Bundestag beschließt befristete Ausweitung der kurzfristigen Beschäftigung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hat am Donnerstag, 22. April 2021, eine Regelung beschlossen, mit der auf die wegen der Covid-19-Pandemie bestehenden Probleme bei der Saisonbeschäftigung, die insbesondere im Bereich der Landwirtschaft auftreten, reagiert wird.

Deshalb soll die zulässige Dauer der kurzfristigen Beschäftigung einmalig in diesem Jahr, befristet für die Zeit vom 1. März 2021 bis einschließlich 31. Oktober 2021, **für alle Formen der kurzfristigen Beschäftigung** auf eine Höchstdauer von vier Monaten oder 102 Arbeitstagen ausgeweitet werden.

Aus Gründen des Bestandsschutzes soll die Ausweitung der Zeitgrenzen aber nicht für Beschäftigungsverhältnisse gelten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung begonnen wurden und – unter Anwendung der bisherigen Zeitgrenzen – nicht kurzfristig sind. Damit soll verhindert werden, dass durch die Neuregelung in bestehenden Sozialversicherungsschutz eingegriffen wird.

Durch die Ausweitung des zeitlichen Rahmens für kurzfristige Beschäftigung soll die Wirtschaft tendenziell entlastet werden, da sie kurzfristig Beschäftigte, die in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sind, länger im Betrieb halten könne.

Diese befristete Änderung soll im Rahmen eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes (19/28840) am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel